

Reglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen

Die Einwohnergemeinde Ober-Ehrendingen, gestützt auf § 88 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt),

beschliesst:

§ 1 *Geltung*

Dieses Reglement regelt die Verteilung der Baukosten für Strassen zwischen Einwohner-Gemeinde und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie unter diesen.

§ 2 *Beiträge*

Die Einwohnergemeinde Ober-Ehrendingen erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 3 *Verfahren*

Für das Verfahren gilt die Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungs-finanzierungen vom 23. Februar 1994.

§ 4 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es gilt rückwirkend für alle hängigen Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an Strassen.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 1999 genehmigt.